

Zeitschrift: Bulletin de la Société suisse de Numismatique
Herausgeber: Société Suisse de Numismatique
Band: 6 (1887)
Heft: 10-11

Artikel: Aus den Münzacten des Basler Staatarchivs
Autor: R.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Wiedergabe von Münzen aus seiner Zeit mochte er der Nachwelt hinterlassen, die nun wirklich auch zum Gegenstande heutiger Aufmerksamkeit geworden ist. Es mag nun auch sein, dass der fernere Wunsch unseres früheren Collegen Peter Füssli dahin gieng, die schweizerischen Numismatiker mögen einmal in dem kleinen Zug, wenn solches denselben nicht allzu klein erscheinen mag, tagen.

Zug.

Robert Weber.

Aus den Münzacten des Basler Staatsarchivs.

Das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt birgt eine grosse Anzahl bisher unverwerthet gebliebener gedruckter und handschriftlicher Documente, welche geeignet sind auf die verschiedenen Epochen des baslerischen Münzwesens neues Licht zu werfen.

Wir beabsichtigen unter obigem Titel nach und nach eine Reihe der interessantesten dieser Schriftstücke hier zu reproduziren.

R. B.

I. Stadtbaslerisches Münzmandat von 1625.

Dieweil fortellhaftige vñzimlichen gewiñn suchende Leuth / ringheltige / hiesiger Statt aufgeprägten kleinen Münzen / am Korn vñnd Schrott vngemässe / halb vñd ganze Oberländische *) Batzen / ohngeacht daß solche am Zoll vñd Salzkauff nit gangbar / dannoch ihrem Nebenmenschen auffstossen / ja das Land schier damit anfüllen: vñd aber hierdurch guter grober Geltsorten verderbliche steygerung vñd aufzführ / wie zugleich weitere Vngelegenheit mehr veranlasset wirdt;

Als haben vñsere Herren, der Herr Burgermeister vñd die Rhät erkannt: daß erwehnte halb vñd ganze Oberländische Batzen / zu Statt vñd Land Basel nit fernes an Bezahlung

*) d. h aus der oberen Schweiz: Bern, Solothurn etc.

weder eyngenommen / noch außgegeben / sondes diejenigen welche dergleichen / bevorab mit grösseren Summen ins Land bringen / nach beschulden / etwan auch durch berürter halb vnd ganzer Batzen Confiscation , abgestraft werden sollen.

Decretum Sambstags den 17. Decemb. 1625.

Johan friderich Rychnier
der Rechten Doctor vnd
Stattschreiber zu Basel ssst.

2. Stadtbaslerisches Münzmandat von 1631.

Unsere Herren / der Herr Burgermeister vnd die Räth der Statt Basel / lassen hiemit allen vnd jeden ihren Burgeren / Eynfessen vnd Underthanen / gebietlich ansagen / daß alle vnd jede / außserhalb löblicher Eydgnosschafft gemünzte Dreybätzner / nach verfließung nechstfolgender vierzehn tagen / niemand höher / als vmb zehn Kreutzer / oder vier Schilling vnd einen Rappen : In gleichem Oberländische ganze Batzen vmb acht: vnd halbe Batzen vmb vier Rappen / eynnehmen vnd außgeben.

So dan Oberländische Kreuzer / wie auch Lothringer / vnd andere von vnden dem Rhein herauß einschleichende halbe Batzen vnd Kreuzer / zu verhütung aller hierauß besorgender Ungelegen: vnd Beschwerlichkeiten / wie obgemeldt nach vierzehn tagen / gar vnd allerdings bandisirt vnd verruet / auch demjenigen / so solche einem anderen auffzudrächen vnderstehn wirdt / confiscirt: Benetzen dem Anzeiger der vierte Pfennig eingezogener Confiscation zur Verehrung gegeben / aber seine Person geheimb gehalten werden solle. Warnach sich mäiglich zu betragen / vnd vor schaden zu bewahren wüße.

Mittwochen den 2. Martii Anno 1631.
Cantzley zu Basel ssst.

3. Schreiben des hohen Raths der Stadt Zürich vom
11. August 1638, aus welchem sich das Prägungsjahr
der baselstädtischen Doppelassis „ohne Jahrzahl“
ergibt.

Unser fründlich willig dienst, vnd waß wir Ehren Liebs vnd
güts vermögend zuvor, fromm, fürsichtig, Ehrsam, wÿß,
Innsonders gut fründ vnd gethrüw Lieb Eidtgnoszen.

Wiewoln wir biß dahin Inn dem guten Versehen ge-
stannden, vnd haben ohn zwÿffenlich verhofft, Es würde dem
so hochschädlichen eigennützigen vnd vnordenlichen Münzen, wor-
durch alle guten Gold- vnd Silbersorten Ufgewechſet, vnd an
statt derselben allerhand vnwehrſchaffte Sorten vnd kleine Münzen
gemachet werden, deß einen vnd anderen Orts gebürender maßen
abgewehrt werden, müſzen wir jedoch denime allem zuwider, für-
wahr mit befrömbden vernemmen, wie den deßwegen ergangnen
Underschidlichen Badischen Verabscheidungen vnd sonst gethanner
abred zuwider, über Münzmeister abermaln ein gattung ganz
nūw geprägter Blapparten oder Dupplex, so kein Jahrszall,
wie aber die alten habent, auch am halt vnd schrot, lüth ufgesetzter vnnß hüt dato erscheinter prob, den anderen by wythem
nit enlich sind, zu machen sich vnderwinden dörſſen; Seyen wir
vß Oberkeitlicher schuldigkeit, vnd tragender bysorg, vofehr
demme nit by Zythen remerdert werden sollte, daß wir vnd die
Unseren darmit nit allein mehrers beschwert, sondern auch vff
nechst bevorstehenden Zurzach Markt, einen schwal veruſachen
würden, bezwügen worden, Jetzt gedachte gattung solch nūwer
plapparten, krafft angezogner Verabscheidungen alsobald genzlich
allerdingen zuuerrüſſen, vnd zuglych vch vnnſer G. L. E. (alſſ
denen, wie vnnß wol bewußt hardurch einich gefallens, vil

weniger vñ derselben heuelch beschüchen sÿn wirt *) dessen zu Irer nachrichtung, wie hiemit beschicht, wolmeinlich zu berichten, Bynebents auch dieselben nochmaln vmb Abschaffung fernern Münzens so wol obiger als auch anderer Gattung Münzen vnd Dickepfenninge, Eidtgnössisch fründlich zu ersuchen, Solches nun, glich wie es bester Vfrichtigkeit beschiecht, also tragen wir keinen Zwÿfel, Ir Unser G. L. E. es dergestalten von vns auch zu üermerten gemeint sÿn werdint.

Die wir hiemit sambt Uñz Göttlicher Gnaden Protection gethrüwlich empfeschend.

Dat. den 11t Augüsti Ao 1638

Bürgermeister vnd Rath
der Statt Zürich.

Den frommen, fürsichtigen, Ehr-
samen, Wÿsen, Bürgermeister
vnd Rath der Statt Basel, vn-
seren jnnsonders guten fründen
vnnnd gethrüwen lieben Eidtgnoszen.

Bericht des luzernerischen Münzmeisters Jost Hartmann

über das schweizerische Münzwesen im Jahre 1622.

Zürich.

Zu Zürich ist die Müntz von altem har ally zeyt under der Oberkeit handen erbuwen und erhalten worden, und hat der Müntz Meyster seinen Lon von der Mark von einer sor-

*) d. h. als welchen, wie uns wohl bewusst ist, hierdurch viel eher ein Gefallen geschieht, als dass die Ausgabe dieser Münzen auf derselben Befehl erfolgt sein wird.